

Achtes Buch.
 Von Policen = Sachen.

Erstes Capitel.

Von Policen = Sachen überhaupt, in
 Absicht auf andere Souverainen.

§. 1.

Unter Policen = Sachen werden hier diejenige Anstalten gemeint, welche zur Bequemlichkeit, Sicherheit, auch guten Zucht und Ordnung, im gemeinen Leben abzwecken.

§. 2.

Ordentlicher Weise hat ein Souverain nicht nöthig, in dergleichen Policen = Sachen auch auf andere Souverainen Rücksicht zu nehmen.

§. 3.

Wohl aber kan es geschehen, daß sein eigenes Interesse solches erfordert.

§. 4.

Oder man kan durch Verträge darzu verbunden seyn.

§. 5.

Oder es ist auch wohl eine Folge dessen, was ein Souverain von eines andern Souverains Unterthanen ziehet.

§. 6.

Ein souverainer Regent hat also ordentlicher Weise, und in so weit die Grundgesetze seines Reiches nicht seine Gewalt einschrän-

schräncken, in Policcy = Sachen freye und ungebundene Hände.

§. 7.

Und dises so wohl in Ansehung seiner eigenen, als fremder Unterthanen.

§. 8.

Mithin können auch dritte Souverainen sich nicht in dergleichen Sachen mêliren, oder sich darüber beschweren.

§. 9.

Es wäre dann, daß die deßfalls vorhandene Tractaten verlezet würden.

§. 10.

Oder daß man ihren Unterthanen nicht dasjenige widerfahren liesse, was sie mit Recht fordern können.

§. 11.

Oder daß man sie unbillig beschwerete, und dadurch ihren Souverain veranlassete, sich ihrer anzunehmen.

Zweytes Capitel.

Vom Münz = Wesen.

§. 1.

Ein Souverain ist befugt, zu verbieten, daß die in seinen Landen gangbare Münzen nicht auffer seinen Staaten verführet werden.

§. 2.

Exempel von Groß = Britannien, Rußland, Schweden &c.

§. 3.

§. 3.

Ein gleiches ist von dem Einschmelzen und allen anderen Arten, dergleichen Münz=Sorten aus dem Handel und Wandel zu bringen, zu sagen.

§. 4.

Gleicher Gestalt ist er befugt, die Einführung oder den Gebrauch fremder Münzen zu verbieten.

§. 5.

Hinwiederum kan er auch verbieten, die darinn befindliche ausser Landes zu führen, und befehlen, selbige in seinen Staaten umprägen zu lassen.

§. 6.

Exempel von Neapel.

§. 7.

Ein Souverain kan seine eigene oder andere Münzen in seinen Staaten nach Gefallen erhöhen, wieder absetzen, umprägen lassen, u. s. w.

§. 8.

Und eben dieses stehet ihme auch in Ansehung derer auswärtigen Münz=Sorten frey.

§. 9.

Ingleichem kan er den Werth derselbigen nach dem Münz=Fuß, den er in seinen Landen angenommen hat, fest setzen.

§. 10.

Exempel vom Röm. Reich.

§. 11.

Anderer Souverainen können sich auch über alles dieses nicht beschweren, ausser, wann ihre Münz-Sorten unter deren wahren innerlichen Werth nach Proportion erstgedachten Münz-Fusses geschäzet werden.

§. 12.

Zumahlen wann die Umstände so beschaffen seynd, daß man dergleichen zu tieff herabgesetzten Sorten im Handel und Wandel mit sothanen Souverains Staaten nicht entbehren kan.

§. 13.

Helffen nun Vorstellungen nichts, ist der gewöhnliche Weg, Repressalien zu gebrauchen.

§. 14.

Zuweilen nehmen benachbarte souveraine Staaten gemeinsame Abreden wegen Absetz- oder Berruffung gewisser Münz-Sorten.

§. 15.

Ingleichen wegen eines Münz-Fusses, welchen sie unter sich beobachten wollen.

§. 16.

Exempel von Pohlen und Schweden.

Ein
an Ort
ne habeUnd
nicht
Souve
den zuWo
Landes
gar W
in des
dürffen.Acte
auch zu
TeutschIngle
oder au
missariet
anderen

Acta

Nuch

Drittes Capitel.

Vom Postwesen.

§. 1.

Ein Souverain ist nicht schuldig, Posten an Orten, wo es ein anderer Souverain gerne haben möchte, anzulegen.

§. 2.

Und eben so wenig ist er gehalten, wann er nicht selbst Lust darzu hat, dem benachbarten Souverain zu gestatten, Posten in jenes Landen zu halten.

§. 3.

Wohl aber finden sich Exempel, daß ein Landes-Herr dem anderen freywillig, auch so gar Vertragsweise, eingestanden hat, Posten in des ersteren Landen anlegen und halten zu dürfen.

§. 4.

Acta zwischen Pohlen und Schweden, wie auch zwischen verschiedenen grossen Herrn in Teutschland.

§. 5.

Ingleichen halten zuweilen benachbarte, oder auch andere, Souverainen Post-Commissarien zu Behuf ihrer Unterthanen in der anderen Landen.

§. 6.

Acta zwischen Dännemarc und Schweden &c.

§. 7.

Auch vergleichen solche benachbarte Mächten

ten sich mehrmahlen überhaupt, wie es mit dem Post = Cours durch ihre Staaten solle gehalten werden.

§. 8.

Acta zwischen eben denenselbigen.

§. 9.

Wann zwey benachbarte Mächten wegen des Post = Courses in ihren Landen eine Abrede nehmen, muß ein dritter Souverain sich solche gefallen lassen, wan sie ihme gleich nicht anständig ist.

§. 10.

Acta zwischen Franckreich, Spanien und denen vereinigten Niederlanden.

§. 11.

Ein Landes = Herr kan das Brieff = Porto, in gleichem das Ritt = Geld, nach Gefallen ansetzen und erhöhen.

§. 12.

Nur muß er allenfalls gewärtigen, daß man es ihme und denen seinigen anderwärts wiederum so mache.

§. 13.

Er kan ferner wohl verordnen, wie sich Fremde, welche zu = durch = oder abreisen, bey Begehrung derer Posten und bey deren würcklichen Gebrauch sich verhalten sollen.

§. 14.

Ein Souverain ist nicht schuldig, des andern Brieffe oder Pacquete frey passieren zu lassen.

§. 15

§. 15.

Es pfeget auch würcklich nicht zu geschehen

§. 16.

Dahero deren Gesandte solches noch vil weniger verlangen können.

§. 17.

Wie es wegen des Porto von Brieffen zu solle gehalten werden, welche durch verschiedene Souverainen Lande lauffen? kommt auf einen Vergleich an.

§. 18.

Wann eines Souverains Post-Bediente sich über des anderen seine zu beklagen haben, muß die Genugthuung an ihren Landes-Herrn gesucht und von ihme erwartet werden.

§. 19.

Wann aber selbige gleich nicht nach Wunsch erfolgte, dörfte dises doch schwerlich eine rechtmäßige Ursach seyn, des Post-Bedientens Souverain den Krieg anzukündigen.

§. 20.

Acta zwischen Rußland und Schweden.

§. 21.

Vom Recht der Couriere ist schon im 3ten Buch, sonderlich Cap 33. gehandelt worden.

§. 22.

Zur See haben die Pacquet-Bote, oder die zu Überbringung derer Brieffe und Reisenden von einem Reich in das andere gewiedmete Schiffe, ordentlicher Weise eben die Rechte, wie zu Land die Posten.

Viera

Viertes Capitel.

Von Strassen, Flüssen, Häfen, Canalen, u. s. w.

§. 1.

Ein Souverain kan wohl an einen andern benachbarten Souverain verlangen, die Strassen, so zur Communication zwischen beyden Reichen und deren Unterthanen dienen, in brauchbaren Stand zu stellen, oder darinn zu erhalten.

§. 2.

Ingleichen, daß denen Reisenden Sicherheit auf denenselben verschafft werden möge.

§. 3.

Doch kan es nicht anderst als Vorstellungsweise geschehen.

§. 4.

Wann aber dises nichts fruchtet, ist zwar ordentlicher Weise nichts zu thun, als daß man Zeit und Gelegenheit abwartet, auf eine andere Art zu seinem Zweck zu gelangen.

§. 5.

Wann jedoch eines Souverains Unterthanen, welche Zölle, u. d. haben geben müssen, über dergleichen Nachlässigkeit zu Schaden kommen, kan desselben Landes-Herr mit Recht verlangen, daß ihnen der erlittene Schaden wieder ersetzt werde.

§. 6.

Ein jeder Souverain ist befugt, in seinen Staaten

Staat
gleich
andere
Handlun

Acta
und To
Kein
Flüsse si

Noch
von ihn
machen

Eben
neue Ha
ieren St

Hing
deren wi
thun.

Noch
ohnansfär
gang, od
machen.

Kan a
genheit e
rain, be

Staaten neue Land-Strassen anzulegen, wann gleich eines benachbarten Souverains Zoll oder andere Einkünfte, oder seiner Unterthanen Handlung, darunter Schaden leiden.

§. 7.

Acta zwischen Lucca, Modena, Parma und Toscana.

§. 8.

Kein Souverain kan den andern nöthigen, Flüsse schiffbar zu machen.

§. 9.

Noch auch, daß er widrigen Falles solche von ihm, dem dritten Souverain, schiffbar machen lasse.

§. 10.

Eben so wenig kan er ihn nöthigen, entweder neue Häfen anzulegen, oder alte in einen besse-
ren Stand zu stellen.

§. 11.

Hingegen kan auch kein Souverain dem andern wehren, in seinen Landen dergleichen zu thun.

§. 12.

Noch kan er ihm zumuthen, einen ihm ohnanständigen Hafen zu füllen, oder sonst ganz, oder gewissen massen, ohnbrauchbar zu machen.

§. 13.

Kan aber ein anderer Souverain seine Gelegen-
heit ersehen, von einem Landes = Souve-
rain, bey Gelegenheit eines Bündnisses oder
Fridens =

Fridens = Schlusses, sich dergleichen einzubehalten, um eine Gefahr von seinen Landen abzuhalten, u. d. kan es ihme niemand verdrücken.

§. 14.

Acta wegen Dünkirchen und Mardoch.

§. 15.

Wer Zölle ziehet, ist dagegen auch schuldig, an Orten und Enden, wo es vonnöthen ist, Sannale, Tonnen, u. s. w. anzuordnen und zu erhalten, damit die Schiffe nicht in Gefahr lauffen, Schiffbruch zu leiden.

§. 16.

Acta zwischen Dännemarck und denen vereinigten Niderlanden.

§. 17.

Geschiehet es nicht, und es entstehet darüber ein Unglück, kan der Verunglückten Landes Souverain abermahls wohl deswegen von dem anderen Souverain die Ersetzung des Schadens begehren.



Fünff

Bon
Unter
herden
Pracht
gegen g
gegen d
der Fest
gens al
Zeit, d
ten = un
Fremde
bens ih
Thoren,
Nun
Souvera
nen Unt
gefällig i
Wann
lung dar
solches de
sch deswe
Aber au
verains
haltende,

Fünftes Capitel.

Von anderen gute Zucht und Ordnung
betreffenden Anstalten.

§. 1.

Unter diesen Anstalten kan vielerley begriffen werden, z. E. Ordnungen gegen den Kleider-Pracht, gegen das Spilen überhaupt, oder gegen gewisse Spiele insonderheit, wie auch gegen die Lotterien, ferner wegen Feyerung der Fest- Sonn- und Feiertage, des Betragens auf den Strassen, sonderlich bey Nachtzeit, des Tragens und Führens allerley Seiten- und anderen Gewehrs, der Orte, wo Fremde logiren dörrffen oder nicht, des angebens ihrer Nahmen und Herberge an denen Thoren, u. s. w.

§. 2.

Nun ist forderist kein Zweifel, daß ein jeder Souverain hierinn es in Ansehung seiner eigenen Unterthanen halten könne, wie es ihm gefällig ist.

§. 3.

Wann auch gleich anderer Nationen Handlung darunter einen Stoß leidet, gibt doch solches denenselbigen keine rechtmäßige Ursach, sich deswegen zu beschweren.

§. 4.

Aber auch die fremde durch eines solchen Souverains Lande reisende, oder sich darinn aufhaltende, Bediente und Unterthanen seynd
schul-

schuldig, sich solche Zeit über denen Landes-Gesetzen gemäß zu bezeugen.

§. 5.

Wann aber von solchen Fremden aus offenbarer, oder doch wahrscheinlicher, Unwissenheit dagegen gehandelt würde, wird es billig in Ansehung dessen Bestrafung nicht so scharff genommen, als bey denen Landes-Eingesessenen.

§. 6.

Anderer Souverainen können also auch sich über alles dieses nicht beschweren, es wäre dann, daß ihren Unterthanen etwas zugemuthet würde, so wider ihr Gewissen, oder die ihrem angebohrnen Herrn schuldige Pflichten, lieffe, u. s. w.

§. 7.

Wohl aber kan ein Souverain, dessen Unterthanen bey dergleichen Anstalten zu kurz kämen, den Landes-Souverain bey Gelegenheit per indirectum, ohne Begehung einer Ungerechtigkeit, nöthigen, daß er, aus dem Grund der Klugheit und eines anderweit zu hoffen oder besorgen habenden wichtigeren Nutzens oder Schadens, mehr thue, als er sonst von Rechtswegen schuldig wäre.



Neun

Von

Das
Heilige
Kriegs-
verände

Ver-
dens-
Ze-
pen, et-
che, oder
nöthigen v

Nun-
welche n
nen, in i
als sie vor
waren.

Das r
Land und

Zu Lau-
ter Man